

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag, Redaktionschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: M. Lantes, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Umi Sonta 8482 u. 4934

Verlag: M. Lantes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts-Verlagsanstalt und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Ankrate: Die 6 gepaltene Nonpareilzeile bei Arbeitsmarkt
Grotulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

15 Jahre Nachtbrotverbot

Am 5. Januar 1915 erließ der Bundesrat der früheren kaiserlichen Regierung in einer Verordnung über die Getreideverarbeitung und Brotbereitung unter anderem auch die wichtige Bestimmung, daß alle Arbeiten, die zur Bearbeitung von Backwaren dienen, in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur in einem Nebenbetriebe hergestellt werden, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten sind. Diese Verordnung trat am 15. Januar 1915 in Kraft. Somit wurde die große Kulturschande der dauernden Nachtarbeit in den Bäckereien und Konditoreien mit einem Federstrich beseitigt. Alle Anstrengungen, die im Laufe vieler Jahrzehnte nicht den Erfolg hatten, auf gesetzlichem Wege ein Verbot der Nachtarbeit zu erreichen, konnten durch den Weltkrieg verwirklicht werden. So ist auch das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit nicht etwa als eine große soziale Tat der früheren kaiserlichen Regierung zu würdigen, sondern sie entstand aus der zwangsläufigen Folge in der Ernährungspolitik, wie sie der Regierung durch den Krieg aufgezwungen wurde.

Im Unternehmerlager herrschte durch diese Regierungsmaßnahme große Empörung, weil sie ohne Befragung der daran direkt beteiligten Kreise erfolgte. Es wurde von dieser Seite in nicht mißzuverstehenden Worten angedroht, daß durch das Verbot der Nachtarbeit die Brotdarstellung der Bevölkerung stark gefährdet werde und die Befürchtung ausgesprochen, das Bäckereigewerbe müsse unweigerlich dem Ruin entgegengehen. Diese Theorie wurde jedoch bald ad absurdum geführt infolge der vernunftgemäßen Umstellung in den Unternehmer- und Arbeiterkreisen selbst. Das Verbot der Nachtarbeit übte keineswegs einen wirtschaftlichen Druck auf das Gewerbe aus, es trat aber

die sofortige Abstellung vieler Mißstände

ein, die aus der Nachtarbeit resultierten. So brachte die praktische Durchführung in aller kürzester Zeit die Gegner dieser Verordnung zu überzeugten Anhängern des Verbots der Nachtarbeit. Nur eine Richtung der Unternehmer, die Konsumgenossenschaften, setzte sich sofort nach Erlaß der Verordnung bei der Regierung dagegen ein. Sie versuchten, durch Petitionen die Freigabe der Nachtarbeit für die kontinuierlichen Betriebe zu erreichen. An dieser Einstellung hielten sie bis zur Stunde mit bewundernswerter Zähigkeit, die einer besseren Sache viel würdiger wäre, fest.

Durch das Verbot der Nachtarbeit wurden die in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Personen von ihrem wirtschaftlichen Sklavenjoch befreit. Das unerhörte soziale und wirtschaftliche Elend der Bäcker- und Konditorenproleten war in der Hauptsache in der ständigen Nachtarbeit zu suchen. Nur denen ist es möglich, die

volle Tragweite dieser Kulturschande zu ermessen,

die selbst darunter leiden mußten. Darum ist es uns auch leider bis heute noch nicht gelungen, die außerhalb des Gewerbes stehenden Kreise von den ungeheuren Nachteilen der ständigen Nachtarbeit im Bäckerei- und Konditoreigewerbe zu überzeugen. Wer nicht selbst in seiner Jugend die freudenlose Zeit bei ständiger Nachtarbeit miterleben mußte, kann sich unmöglich in die Gefühle hineinversetzen, die unter diesen Berufsangehörigen herrschen. Darum haben die Bäcker- und Konditorengehilfen mit Einsatz der größten Energie den Kampf gegen die Wiederzulassung der Nachtarbeit geführt. Sie sind nicht immer bei ihren Gewerkschafts- und Parteigenossen verstanden worden. Oftmals wurde von dieser Seite versucht, auf sie einzuwirken, daß sie doch den Dreischichtbetrieb zulassen sollen, weil hier eine regelmäßige Nachtarbeit nicht in Frage komme. Auch diese Ratschläge mußten zurückgewiesen werden, weil die wirtschaftliche Struktur des Bäckereigewerbes so gelagert ist, daß eine verschiedenartige Bewertung der Groß- und Kleinbetriebe in der sozialen Gesetzgebung unmöglich ist. Das Bäckereikleinbetriebe steht mit den Großbetrieben in schärfster Konkurrenz und es trifft hier nicht zu, wie in anderen Industriezweigen, wo der Kleinbetrieb häufig in wirtschaftlicher Hinsicht vollständig unabhängig von großen Industriewerken ist. Die wirtschaftliche Struktur zeigt überdies, daß der Brotmarkt weit über 80 Proz. vom Klein- und Mittelbetrieb beherrscht wird. Der Großbetrieb spielt hier nicht die beeinflussende Rolle in der Brot- und Backwarenproduktion, wie sie in anderen Industriegruppen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie bereits zutage tritt. Folglich ist

eine Ausscheidung der Großbetriebe aus dem Verbot der Nachtarbeit unmöglich.

Mit der Herausnahme dieses Quadersteins würde diese Kulturerrungenschaft in sich selbst zusammenstürzen. Im Verlaufe dieser 15 Jahre können die Bäckerei- und Konditoreiarbeiter den Erfolg buchen, daß es ihnen durch ihre energische und große Opfer erheischende Arbeit gelungen ist, die gesetzlichen Bestimmungen aufrechtzuerhalten und in den Betrieben zur Durchführung zu bringen. Diese überaus schwere Arbeit wurde von anderen gewerkschaftlichen Organisationen nie durchgeführt. Durch die ständigen Betriebskontrollen sind tagtäglich Tausende unserer Verbandskollegen im Dienste zur Aufrechterhaltung dieser großen sozialen Kulturerrungenschaft. Unzählige Opfer mußten hierbei gebracht werden. Niemals würde es unserer Organisation möglich gewesen sein, wenn uns die Kollegenschaft nicht in dieser Tätigkeit freudig unterstützt haben würde.

Die deutsche Kollegenschaft hat sich dadurch weit über die Landesgrenzen hinaus ein gutes Ansehen er-

ungen. Durch diese uneigennütige Mithilfe konnte dem Vorgehen auf internationalem Gebiete die Antriebskraft zum Vorstoß einer

internationalen Regelung des Verbotes der Nachtarbeit

gegeben werden. 1925 wurde in der Internationalen Arbeitskonferenz eine Konvention vereinbart, in der das Verbot der Nachtarbeit für alle Länder ausgesprochen wurde. Auch auf internationalem Gebiet mahlen die sozialpolitischen Mühlen sehr langsam und es bedarf noch großer Anstrengungen, um in allen dem Völkerbund angeschlossenen Ländern die Konvention zur Anerkennung und Durchführung zu bringen.

Noch sind wir nicht über den Berg der von den Unternehmern aufgestürzten Hindernisse hinweg. Oftmals drohte uns im Verlauf der verflochtenen Jahre eine Verschandelung des Gesetzes infolge der fortwährenden Anstürme aus dem Unternehmerlager. Reichswirtschaftsrat und Reichstag haben wiederholt zu den Unternehmerwünschen Stellung genommen, diese aber abgewiesen. Im Verlauf der letzten Jahre sind erneut Bestrebungen von den Bäckermeisterinnungen im Gange zur Durchbrechung des Verbots der Nachtarbeit. Die Beratungen des Arbeitsschutzgesetzes sollen den Anhängern der Nachtarbeit Anlaß geben zur Erfüllung ihrer mannigfachen Wünsche. Während von den Konsumgenossenschaften die Zulassung der Nachtarbeit in den kontinuierlichen Betrieben gefordert wird, verlangen die Brotsfabrikanten die Freigabe der Vorarbeiten und ein Teil der Bäckermeisterinnungen den 4-Uhr-Arbeitsbeginn. Im Lager der Konditormeister wird auf die Beseitigung der vollständigen Sonntagsruhe mit größter Energie hingestrebt. Diese Wünsche dürfen niemals verwirklicht werden. Es würde dann von einem Verbot der Nachtarbeit keine Rede mehr sein.

Wir müssen daher in Bereitschaft bleiben und dürfen keinen Zoll breit von unserer Einstellung preisgeben.

Nie wieder darf die Kulturschande der Nachtarbeit kommen.

Die Bäckerei- und Konditoreiarbeiter würden sich für alle Zeiten ein Denkmal der Schande setzen, wenn sie der Reaktion das Feld räumen würden. Unser Bestreben muß am Jubiläumstag erneuten Impuls erhalten und alle Kräfte, die zur Durchführung der Betriebskontrolle mit beitragen können, müssen gesammelt werden. Es soll in keinem Orte die Uebertretung des Verbots der Nachtarbeit geduldet werden und kein Kollege soll sich als Werkzeug für die Dienste der Unternehmer gebrauchen lassen. Unser Gelöbnis soll am Jubiläumstage tausendfach ertönen:

Nie wieder Nacht- und Sonntagsarbeit!

Kartellvertrag

zwischen dem Verband der Nahrungsmittel- u. Getränkearbeiter, Sitz Berlin und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover

§ 1. Zweck des Vertrages.

Der Kartellvertrag verfolgt den Zweck, umstrittene Agitationsgebiete der Nahrungsmittel-Industrien zwischen den beiden Organisationen abzugrenzen, um dadurch Differenzen bei der Werbearbeit zu vermeiden und eine wirksame Interessenvertretung für die Mitglieder beider Verbände zu gewährleisten. Soweit diese Differenzen durch den Vertrag nicht restlos beseitigt werden, oder wenn infolge der technischen Entwicklung neue Differenzen entstehen, ist es Wille der vertraglich schließenden Parteien, dieselben in freundschaftlich-kollegialer Weise beizulegen.

§ 2. Zuständigkeit der Verbände.

Der Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter ist zuständig für:

- a) Getreide- und Malzkaffee-Fabriken, Zichorien- und Kaffee-Erzieh-Fabriken, Obst-, Schaumwein- und Sektellereien, Gärungseffig- und Senf-Fabriken, Hefe-Fabriken;
- b) Schäl- und Reismühlen und Futtermüllereien (mit Ausnahme der Kraftfuttermüllereien der chemischen Industrie und solchen Futtermüllereien, die mit Zuckerfabriken betrieblich verbunden sind), Destillationsmüllereien, soweit diese mit Futtermüllereien verbunden sind;
- c) Nahrungsmittelbetriebe (mit Ausnahme der Firma Maggi in Singen, der Maizena-Werke in Barby und der Nähr- und Heilmittelbetriebe der pharmazeutischen Industrie);
- d) Fettmüllereien, Talg- und Fettverwertungs-gesellschaften des Fleischergewerbes und Feintalg-Schmelzen (soweit sich diese Unternehmungen betrieblich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Margarine- und Kunstspeisefett-Fabriken und Betrieben der chemischen Industrie befinden), Darmbetriebe jeder Art, Häutebearbeitung in Schlachthöfen, Verwertungs-gesellschaften und Betrieben, in denen die Felle und Häute für Auktionen bzw. für den weiteren Verkauf vorgearbeitet werden;
- e) Fleischkonservenfabriken, Geflügelmüllereien und -schlächtereien, Fischkonservenfabriken, -räuchereien und -marinieranstalten, Klippfischfabriken und Eisfischwerke (soweit letztere nicht mit dem Fischhandel zusammenhängen), Fischmehl-Fabriken (soweit diese nicht zur chemischen Berufsgenossenschaft gehören).

Der Verband der Fabrikarbeiter ist zuständig für:

- a) Speiseöl- und Speisefettfabriken (mit Ausnahme derjenigen Oelmüllereien, die nicht über fünf Personen beschäftigen und die mit einer Getreidemühle betrieblich verbunden sind), selbständige Destillationsmüllereien und Destillationsmüllereien, die mit einer Destillationsfabrik verbunden sind;
- b) Margarinefabriken, Kunstspeisefett- und Pflanzenbutterfabriken sowie für Fettschmelzen, die mit obigen Betrieben verbunden sind, Destillationsmüllereien und Härtungsanlagen sowie Fettscheideanstalten, die nur Tran und pflanzliche Öle und Fette scheiden, reinigen und härten;
- c) Obst- und Gemüsekonservenfabriken, Marmeladenfabriken, Nähr- und Heilmittelbetriebe der pharmazeutischen Industrie sowie für die Betriebe Maggi in Singen und das Maizena-Werk in Barby;
- d) Rübenzuckerfabriken, Rübenastfabriken, Zuckerraffinerien, Melassezuckerungsanstalten und Kraftfuttermüllereien der chemischen Industrie sowie Kraftfuttermüllereien, die mit einer Zuckerraffinerie betrieblich verbunden sind;
- e) Reis-, Mais- und Kartoffelstärkefabriken, Stärkezucker- und Stärkemehlfabriken, Kartoffelmehl- und Kartoffelstoddenfabriken.

§ 3. Aufnahmen und Uebertritte von Mitgliedern.

Aufnahmen von Mitgliedern aus nicht zuständigen Betrieben dürfen nach Inkrafttreten des Kartellvertrages nicht mehr gemacht werden. Beide Organisationen haben sich vorkommendenfalls bei der Agitation gegenseitig zu unterstützen und die Aufnahmen der zuständigen Organisation zu überweisen.

Mitglieder, welche bisher im Gegensatz zu vorstehender Abgrenzung einer der beiden Organisationen angehört haben, sollen dem Uebertritt in den zuständigen Verband veranlaßt werden. Dabei soll ein Zwang möglichst vermieden werden, insbesondere in denjenigen Gebieten, in denen der Verband, dem die betreffenden Mitglieder zurzeit angehören, Tarifverträge mit den Unternehmern abgeschlossen hat.

Beim Uebertritt in den zuständigen Verband muß eine ordnungsmäßige Abmeldung aus der Organisation erfolgen, der der Uebertrittende bislang angehört. Ohne diese ordnungsgemäße Abmeldung dürfen Uebertritte nicht vollzogen werden. Die Beiträge sind

bis zum Tage des Uebertritts in der alten Organisation zu begleichen.

Der Uebertritt erfolgt mit allen in der früheren Organisation erworbenen Rechten, auch hinsichtlich der Invalidenunterstützung.

§ 4. Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Soweit Tarifverträge für die einzelnen Industriezweige, Orte oder Betriebe von derjenigen Organisation bestehen, die nach diesem Kartellvertrag hierfür nicht mehr zuständig ist, ist die Erneuerung dieser Verträge bei ihrem Ablauf der zuständigen Organisation zu überlassen.

Für Industriezweige, für die Reichs- oder Bezirksverträge bestehen, dürfen örtliche Abmachungen, die bislang bestanden haben, nicht erneuert oder neue nicht abgeschlossen werden, damit die Durchführung der Reichs- bzw. Bezirksverträge gewährleistet ist.

Sache der zuständigen Organisation ist es, diese Orte bzw. Betriebe nach Ablauf der bestehenden Vereinbarungen in den Reichs- bzw. Bezirksvertrag zu überleiten.

Für Arbeitsbeschaffung! — Gegen Anleihsperre!

Die Arbeitslosigkeit ist in ständiger Zunahme begriffen. Millionen arbeitswilliger und arbeitsfähiger Arbeiter und Angestellten sind zum Feiern gezwungen. Die hohe Arbeitslosenziffer wiegt um so schwerer, als die Bitterung, bisher den Außenarbeiten verhältnismäßig günstig war. Es ist zu befürchten, daß die Schwierigkeiten, mit denen die Wirtschaft zurzeit zu kämpfen hat, sich noch verschärfen werden. Um so notwendiger ist es, alle Kräfte zu mobilisieren, die der sinkenden Beschäftigung entgegenwirken können. Dabei sind sich die Gewerkschaften wohl bewußt, daß die gegenwärtige Lage der Reichsfinanzen und des Kapitalmarktes eine durchgreifende Konjunkturpolitik erschwert. Die Gewerkschaften fordern aber, daß keine Möglichkeit unausgenutzt bleibt, die schwere Lage zu erleichtern. Dazu gehört in erster Linie Arbeitsbeschaffung durch die Kapitalzufuhr aus dem Ausland. Es ist unverantwortlich, wenn die Anleiheaufnahme, auch soweit sie auf Grund des Vertrauens der ausländischen Geldgeber zur öffentlichen Wirtschaft möglich ist, von deutscher Seite durch die verhängnisvolle Politik des Reichsbankpräsidenten und der Beratungsstelle für Auslandsanleihen durchkreuzt wird. Die Gewerkschaft-

ten haben die Politik der Anleihsperre stets als schädlich betrachtet; sie befinden sich dabei in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des von der Reichsregierung eingesetzten Enquete-Ausschusses. Jetzt ist der Augenblick gekommen, in dem die wachsenden Notstände ein längeres Beharren bei dieser wirtschaftsfeindlichen Politik der Absperrung von den internationalen Kapitalmärkten als volkswirtschaftlich gefährlich und sozialpolitisch unverantwortlich erscheinen lassen. Es ist unerträglich, daß sich in dieser schweren Lage der Reichsbankpräsident und die Beratungsstelle für Auslandsanleihen den wirtschaftlichen Erfordernissen entgegenstellen.

Die Gewerkschaften verlangen im Namen der Arbeiter und Angestellten, die sie vertreten, daß alles geschieht, um die Leiden der Erwerbslosen zu verringern. Sie fordern daher die Regierung auf, mit Entschlossenheit dem Gebot der Stunde zu folgen und für die Zulassung von Auslandsanleihen einzutreten — auch im Kampf gegen unverantwortliche Ratgeber — zur Beschaffung von Arbeit und zur Stützung der deutschen Wirtschaft.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
G r a b m a n n.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
M u s h a u s e r.

Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosigkeit nimmt immer zu, gegenüber dem Vorjahre sind die Ziffern schon wieder höher. Die Ausfuhr von Fertigwaren ist gestiegen. Die Arbeitslosigkeit ist also nicht mehr die Folge einer Wirtschaftskrise wie in der Vorkriegszeit, sondern die Folge der technischen, vervollkommenen, maschinellen Einrichtungen (Rationalisierung). Es entsteht die eiserne Notwendigkeit, sich mit diesen Problemen ernster zu beschäftigen, wie das bisher der Fall war. Auf die Dauer kann der jetzige Zustand nicht bestehen bleiben. Es gibt verschiedene Wege, die Arbeitslosigkeit zu verringern, ganz zu beseitigen wird sie kaum sein. Wenn freiwillige Vorschläge nicht helfen, müssen eben Zwangsbestimmungen geschaffen werden. Während des Krieges wurden im sog. nationalen Interesse doch auch tief einschneidende Maßnahmen getroffen, die Unterbringung der Arbeiter in den Produktionsprozeß ist noch viel wichtiger. Folgende scharfe gesetzliche Bestimmungen angewendet, dürften die Arbeitslosigkeit beheben:

Strenge Einhaltung der achtstündigen Arbeitszeit und strenge Bestrafung der Uebertretung. Leider wird heute noch in vielen Betrieben 9 und 10 Stunden gearbeitet. Durch Verkürzung der Arbeitszeit würden mehr Arbeiter beschäftigt werden können. Auch in unseren Industrien haben wir zu verzeichnen, daß wöchentlich viele Ueberstunden geleistet werden, hier können viel mehr Arbeiter beschäftigt werden; durch Einführung von zwei Schichten, oder wo ein Schichtwechsel nicht möglich ist, durch tageweise Ablösung.

Beseitigung der Doppelverdiener. Hierzu erschien kürzlich ein Artikel in verschiedenen Zeitschriften, der die Gleichberechtigung der Frauen...

vertrat. Der Magdeburger Parteitag hat sich auf denselben Standpunkt gestellt.

Bei der jetzigen katastrophalen Arbeitslosigkeit kann man aber derartige Gefühlsmomente nicht gelten lassen. Es ist unsozial, wenn eine Frau, die nicht auf Erwerb angewiesen ist, nur um ein Taschengeld nebenbei zu haben, einem Arbeiter, der auf Lohn angewiesen ist, die Arbeit wegnimmt. Eine Frau, die Kinder hat, also neben dem oft sehr geringen Lohn des Mannes nötig mehr braucht, kann nicht auf Arbeit gehen; diejenige, die keine Kinder hat, also nicht so tief auf Nebenverdienst angewiesen ist, darf anderen die Arbeit wegnehmen. Hier Doppelverdiener — auf der anderen Seite ein Arbeiter mit Familie Arbeitslosenunterstützungsempfänger — ist das sozial, Solidarität oder Gerechtigkeit?

Vom Staat abgeante oder pensionierte Beamte werden nebenbei beschäftigt, können natürlich billiger arbeiten, nehmen aber auch den gänzlich Mittellosen die Arbeit weg. Hier hilft nur ein strenges gesetzliches Verbot. Alle Personen, die irgendein Einkommen beziehen, müssen aus dem Produktionsprozeß ausscheiden.

Jeder Arbeiter und Angestellte wird mit entsprechender Unterstützung mit dem 65. Lebensjahr aus dem Betrieb entlassen. Die Arbeitslosen sind meistens jüngere Arbeitnehmer. Nach einer dreijährigen Lehrzeit sind unsere Facharbeiter arbeitslos, wenn sie später in den Betrieb kommen, haben sie wieder vergessen, was sie gelernt haben. Ein jugendlicher Arbeiter, der nicht in die Lehre geht, liegt auf der Straße. Arbeitslosigkeit ist für die jungen Menschen eine Gefahr, die beste Erziehung geht dadurch oft verloren. — Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Das alte Sprichwort trifft auch hier zu. Es liegt im Volksinteresse, hier Wandel zu schaffen. Die alten Arbeiter sollen ihren Lebensabend in Ruhe amüßigen und die Jugend in Arbeit treten. Neuffer!

wertvolle Arbeitskraft würde dadurch der Volkswirtschaft erhalten.

Die Kosten für Unterstützung der Aelteren können reichlich aufgebracht werden durch Ersparnisse bei allen Versicherungen, wenn obige Regelung streng durchgeführt wird. Werden alle Doppelverdiener, die keine Unterstützung beanspruchen können, aus dem Produktionsprozeß gezogen und dafür Arbeitslosenunterstützungsempfänger eingestellt, so bleibt die Unterstützung für die alten Arbeitnehmer.

Durch Zusammenlegung der gesamten Arbeiterversicherungen zu einer einheitlichen Erwerbslosenunterstützung, ganz gleich aus welchem Grund erwerbslos (Alter, Invaldität, Unfall, Krankheit), werden Verwaltungsausgaben gespart, die den Unterstützungsempfängern zugute kommen. Einführung des Meldezwarzes seitens der Arbeitgeber bei offenen Stellen, schärfere Kontrolle, tragen auch dazu bei. Abschiebung der Arbeiter vom Land zur Landarbeit bei entsprechendem Wohnungsbau.

Es ist doch ein ungesunder Zustand für die deutsche Wirtschaft, in den Städten 2 Millionen Arbeitslose, auf dem Land Mangel an Arbeitskräften, oder Beschäftigung von Ausländern, die deutsches Kapital ins Ausland tragen.

Die Beiträge für die Arbeitslosenunterstützung reichen nicht aus, müssen wieder erhöht werden. Die Abzüge, die heute den Arbeitern und Angestellten gemacht werden, werden immer höher, kürzen immer mehr den Reallohn. Die Doppelverdiener können diese Abzüge leichter ertragen als ein Arbeitnehmer, der auf den Lohn allein angewiesen ist.

Die Frage kann nicht gefühlsmäßig, sondern zweckmäßig gelöst werden. Bevor die Beiträge wieder erhöht werden, müssen diese Reformen durchgeführt werden.

Es steht ohne weiteres fest, daß mit den hier aufgezeigten Notwendigkeiten noch nicht alles das getroffen wurde, was zur Verringerung des Arbeitslosenheeres beitragen wird. Was hier gezeigt wurde, sind die kräftigsten Uebelstände, deren Beseitigung in erster Linie notwendig ist.

Polizeiverordnung für Bäckereien in Berlin

Vom Polizeipräsidenten wurde unterm 30. Dezember 1929 eine neue Polizeiverordnung „betreffend Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditoreiwaren auch Backwaren hergestellt werden“ erlassen. Die Verordnung deckt sich inhaltlich mit der alten Verordnung von 1928. Eine Aenderung ist lediglich in der Straffestsetzung eingetreten. Bisher waren Höchststrafen von 60 Mark oder entsprechender Haft, jetzt 150 Mark oder 14 Tage Haft vorgesehen. In der nächsten Ausgabe der „Einigkeit“ werden wir den Wortlaut dieser Verordnung veröffentlichen.

Milchversorgung in Köln a. Rh.

Der Kölner Milchverbrauch beträgt rund 200 000 Liter pro Tag. Aus 20 Kreisen der Rheinprovinz wird die Milch nach Köln geliefert. Die größten Mengen kommen aus den Kreisen Geldern und Kempen, also vom deutschen Niederrhein.

In der Hauptsache sind an der Verarbeitung und Verteilung der Milch drei Großmolkereien Kölns beteiligt, und zwar die städtische Milchversorgung mit rund 20 000 Liter, die Sanitätsmolkerei Dr. Wester und Co. mit 16 000 bis 18 000 Liter, die Meierei der vereinigten Landwirte mit rund 12 000 Liter. Dazu kommen noch einige andere Kleinbetriebe, die einige tausend Liter Milch verarbeiten. An Kleinverkaufsstellen dürften in Köln rund 1100 bis 1200 in Betracht kommen. Geringere Mengen Milch liefern die ländlichen Molkereien Jüchen, Lechenich und einige Güter aus Kölns Umgebung. Der Milchpreis wird seit Jahren von dem rheinisch-westfälischen Milchausschuß, Sisk Essen, festgelegt.

Neben den Landwirtevereinigungen, den ländlichen Molkereien, sind auch die städtischen Milchgroßbetriebe des Rheinlands vertreten. Je nach Angebot und Nachfrage, unter Berücksichtigung der Butternotierungen, wird der Milchpreis für den Erzeuger und den Verbraucher festgesetzt, bei letzterem unter Berücksichtigung des Zwischenverdienstes. Die nach Köln kommenden Milchmengen werden in den Großmolkereien auf Säure und Fettgehalt geprüft, von Stall- und Transportschmutz gereinigt, auf 60 Grad vorgewärmt, mittels des Dauererhitzungsverfahrens auf 65 Grad Wärme gehalten, dann tief gefühlt und zum Abfahrer in Kühlraum aufbewahrt. Das Nahrungsmittelunteruchungsamt sowie das hygienische Institut der Universität Köln üben dauernde Kontrollen über die Molkereibetriebe, im besonderen über die Stadtmolkerei, aus. Die größte Aufmerksamkeit wird der Milchversorgung der Kinder- und Krankenmilch zugewandt. Die Milchversorgung Köln hat im besonderen schon in der Vorkriegszeit nach Anführung der maßgebenden Fachleute in ihrem Milchhof eine Deaerma-Anlage eingebaut. Die für diese Deaerma-Milch verwandte Milch stammt aus Vorzugsställen aus unmittelbarer Nähe Kölns. Die Tiere stehen

unter dauernder tierärztlicher Aufsicht. Ein besonderes Entkeimungsverfahren wird angewandt, die Milch wird vorher gereinigt, vorgewärmt, kommt in verzinnte Stahlflaschen mit 30 Atmosphären Druck, wird mittels Aluminiumkappe abgeschlossen, dann eine halbe Stunde im Wasserbad auf 65 Grad erhitzt und sofort tief gefühlt. Weder können Infektionsteile aufgenommen werden, noch sind Fälschungen möglich.

Rund 70 Personen sind in den obengenannten drei Großmolkereien Kölns beschäftigt. Alle drei Betriebe sind auf das modernste eingerichtet. Die Reinigungszyklen mit 3700 Umdrehungen in der Minute nimmt der Milch jede Unreinlichkeit. Von 1600 bis 1700 Litern Milch gewinnt man ein Pfund Schmutz. Alle hygienischen Vorschriften und Bestimmungen werden auf das peinlichste eingehalten.

Nicht zufrieden sind wir aber mit der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse. Nach langen und recht schweren Auseinandersetzungen mit der städtischen Milchversorgung sowie auch mit den übrigen Molkereigrößbetrieben, kam ein Tarifvertrag für die Molkereigehilfen, Heizer, Maschinisten, Chauffeure, Fuhrleute, Belfahrer, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen zustande. Große Schwierigkeiten galt es zu überwinden bezüglich der Arbeitszeit. Die tägliche Belieferung und

Generalversammlungen sind vorzubereiten!

Am 25. Januar ist der 4. Wochenbeitrag fällig.

Verarbeitung von Milch erfordert auch Sonn- und Feiertagsarbeit. Der Tarifvertrag sieht eine Regelung dergestalt vor, daß freie Wochentage gewährt werden. Die Bezahlung der Ueberstunden und Gewährung von Ferien sind festgelegt. Der Lohn beträgt zurzeit für die Molkereigehilfen, Heizer und Maschinisten 47,10 Mk. wöchentlich, für Arbeiterinnen über 22 Jahre 30,50 Mk., für Hilfsarbeiter über 22 Jahre 45 Mk., für Fuhrleute 45 Mk., für Chauffeure 48,50 Mk.

Die Gruppe Molkereibetriebe ist gegenüber den anderen Sektionen unserer Organisation weit zurück. Unseres Erachtens können die modern eingerichteten Molkereien Kölns bestimmt höhere Löhne tragen. Organisatorisch gehören die Arbeitgeber in Köln dem allgemeinen Arbeitgeberverband der Nahrungs- und Genussmittelbranche G. B. an. Bestrebungen der Molkereien Rheinlands und Westfalens gehen dahin, einen eigenen Verband der Privatmolkereien zu schaffen. Das in Aussicht genommene Reichsmilchgesetz, aber auch die Bestrebungen der Arbeitnehmer sind nach außen hin der Anlaß zum Zusammenschluß der Molkereibetriebe. Wie jede Arbeitgebergruppe, werden auch die Herren wie bisher auf breiterer Grundlage dann den Bestrebungen ihrer Arbeiter schärfsten Widerstand entgegensetzen. Ihn zu brechen wird nur möglich sein, wenn alle Beschäftigten in den Molkereien, im besonderen auch die Molkereigehilfen, die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation einsehen. Deshalb stärkt unsere Gruppe durch Aufnahme aller Beschäftigten. In der Einigkeit liegt unsere Macht. Reiffö.

Das Brauereigewerbe im Rechnungsjahr 1928-29

Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ brachte in ihrer Nummer 24/29 eine statistische Darstellung der Verhältnisse innerhalb des Brauergewerbes, die besonders hinsichtlich der Zahl der Betriebe, die Art und Höhe der Bierproduktion und des Absatzes im In- und Ausland äußerst aufschlußreich ist. Aus ihr geht hervor, daß die Zahl der im deutschen Zollgebiet angemeldeten Brauereien am 31. März 1929 6401 betrug. Abgemeldet wurden im Laufe des Jahres 49 in der Hauptsache schon länger stillgelegte Kleinbetriebe. Neu in Betrieb genommen wurden nur sehr wenige Brauereien. Lediglich in der Landesfinanzamtsbezirke Nürnberg und München wurden mehr Brauereien neu in Betrieb genommen als abgemeldet wurden.

Die Zahl der gewerblichen Brauereien ist von 4621 im Rechnungsjahr 1927/28 auf 4721 im Jahre 1928/29 gestiegen. Von diesen haben nur 2767 Betriebe mehr als 500 Hektoliter Bier pro Jahr hergestellt. Ein Kapitel für sich sind die Hausbrauereien. Ihre Zahl hat in den letzten Jahren gewaltig zugenommen. Allein im abgelaufenen Rechnungsjahr sind sie von 27 631 auf 35 584 gestiegen. Die Menge des von diesen „Küchenbetrieben“ hergestellten Bieres ist verhältnismäßig gering und betrug 1927/28 insgesamt 305 962 Hektoliter und stieg im nächstfolgenden Jahre auf 393 403 Hektoliter. Im Durchschnitt hat also jeder Hausbrauer 11 Hektoliter hergestellt. Fast das gesamte auf diese Art hergestellte Bier wurde steuerfrei gelassen, ohne Zweifel ein besonderer Vorzug gegenüber den Millionen Biertrinkern, die für jedes Glas Bier, das sie trinken, entsprechende Steuer zahlen müssen. Am stärksten ist die Hausbrauerei in den Landesfinanzamtsbezirken Würzburg, Nürnberg und Thüringen vertreten. Allein im erstgenannten Bezirk

wurden 1928/29 von 24 207 vorhandenen Hausbrauereien 218 775 Hektoliter Bier hergestellt.

Die Biererzeugung ist von 51,6 Millionen Hektoliter im vorhergehenden Jahr um 6,5 Proz. auf 55 Millionen Hektoliter gestiegen. Nicht in demselben Verhältnis stieg der Malzverbrauch. Er veränderte sich nur um 2,8 Proz. nach oben, von 9,59 Millionen Doppelzentner auf 9,86 Millionen Doppelzentner. Die Zahl der Brauereien, die mehr als 100 000 Hektoliter Jahresausstoß haben, stieg von 95 auf 102. Ihre Produktion betrug im abgelaufenen Rechnungsjahr mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Bierproduktion, nämlich 52,4 Proz.

Ueber die Höhe der Bierproduktion und die Bierforten unterrichtet nachstehende Tabelle:

Bierforte	in 1000 hl	Anteil in Proz.	Zunahme in Proz.
Einfachbier	1624	3,0	9,6
Schanzbier	241	0,4	17,2
Vollbier	52553	95,6	6,4
Starkbier	577	1,0	11,6

Den ausschlaggebenden Anteil an der Gesamtbiereproduktion besitzt das Vollbier. Doch ist die prozentuale Zunahme dieser Sorte nicht so hoch, wie die der anderen Sorten. Der Anteil des obergärigen Bieres an der Gesamtbiereproduktion ist verhältnismäßig gering. Er betrug 1927/28 rund 2,7 Millionen Hektoliter (5,2 Proz.) und 1928/29 rund 3,2 Millionen Hektoliter (5,9 Proz.). Gegenüber dem Vorjahr ist in der Herstellung von obergärigem Bier eine Zunahme von 19,1 Proz. zu verzeichnen. Den größten Anteil an der Herstellung obergärigen Bieres hat der Finanzamtsbezirk Brandenburg mit 32 Proz. Die Berliner Weiß- oder die „kühle Blonde“, wie sie der Berliner nennt, gibt hier den Ausschlag. In den heißen Monaten der Sommerzeit ist sie mit und ohne einen Schuß Himbeerlast ein beliebtes Erfrischungsgetränk bei jung und alt.

Die Bierausfuhr nach europäischen Ländern und nach Uebersee hat sich im Berichtsjahr weiter gesteigert und betrug 638 000 Hektoliter. Eine kleine Steigerung hat auch die Biereinfuhr nach Deutschland erfahren von 195 865 Hektoliter auf 198 368 Hektoliter, fast ausschließlich aus der Tschechoslowakei. Nach Abrechnung der Ausfuhr und unter Hinzurechnung der eingeführten Biermengen ergibt sich ein Bierverbrauch von 54,55 Millionen Hektolitern. Auf die Bevölkerungszahl umgerechnet ergibt einen Verbrauch pro Kopf von 85,1 Liter. Im voraufgegangenen Jahr betrug der Verbrauch pro Kopf 80,8 Liter und im Jahre 1926/27 76,1 Liter.

Entsprechend der Steigerung des Verbrauches stiegen auch die Einnahmen an Biersteuer. Hinzukommt noch, daß im Rechnungsjahr 1926/27 die Biersteuererhöhung in Kraft trat, die allerdings nur während der letzten drei Monate dieses Jahres in Erscheinung tritt. Der Gesamttrag der Bierabgaben betrug 1926/27 rund 281,6 Millionen Mk. Im Jahre 1927/28 stieg er auf 372,2 Millionen Mk. und im Jahre 1928/29 auf 397,1 Millionen Mk. Pro Kopf der Bevölkerung beträgt die Belastung aus der Biersteuer im Jahre pro Kopf 6,23 Mk.

Die Winzer fordern — und die Arbeiter sollen hungern!

Die Presse berichtete von einer Tagung der Vereinigten Arbeitgeberverbände für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen, denen sich neuerdings auch die Vereinigungen der Binger, Niedersteiner- und Oppenheimer Weingutsbesitzer angeschlossen haben, in der folgende Entschliessung angenommen wurde:

Genau so wie in den anderen Wirtschaftsgebieten, Pfalz, Rheingau, Bayern, Nahe, haben auch in Rheinhessen die immer trostloser und katastrophaler werdenden Verhältnisse in der Landwirtschaft und im Weinbau dazu gezwungen, die derzeitigen Lohnsätze zu kündigen und einen Abbau der Löhne zu beantragen. Die Löhne sind in Rheinhessen ab 1925 jedes Jahr erhöht worden, obwohl die angenommene Besserung der Lage in Landwirtschaft und Weinbau nicht nur niemals eingetreten ist, sondern von Jahr zu Jahr sich verschlechtert und den heute in der Öffentlichkeit genügend schon erörterten und allgemein bekannten Tiefstand erreicht hat. Die Vereinigten Arbeitgeberverbände für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen wurden deshalb von ihren Mitgliedern beauftragt, einen wesentlichen Abbau der Löhne zu beantragen und auf jeden Fall durchzuführen, da die Lage der Landwirtschaft und des Weinbaues einer Entlastung bedarf und die Voraussetzungen der seit 1928 erfolgten steten Lohn-erhöhungen nicht nur nicht eingetreten sind, sondern im Gegenteil eine dauernde Verschlechterung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft und des Weinbaues erfolgt ist.

Für die Winzer fordert der Landtagsabgeordnete v. Detten, Mitglied der Wirtschaftspartei — böse Zungen nennen sie auch die Partei der Hohlköpfe, weil sie im Fordern groß und im Bewilligen der Steuern als Mittel für den Staat, um geben zu können, klein sind —: Die schwer um ihre Existenz ringende rhein-

nische Landwirtschaft hat im letzten Winter katastrophale Frostschäden erlitten. (Der Ausfall der Ernte hat fast überall etwas anderes erwießen. D. R.) Der Gesamtumfang der Frostschäden beträgt über 120 Millionen Mark. Das Staatsministerium wird ersucht, im Einvernehmen mit der Provinzverwaltung der Rheinprovinz folgende Maßnahmen zu treffen: 1. Niederschlagung der Rentenbankzinsen, der Reichsteuern (Reichsvermögensteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer) und der staatlichen Grundvermögensteuern in den betreffenden Gebieten auf Antrag. Soweit diese Steuern auf Drängen der Steuerbehörden schon entrichtet wurden, sind sie zurückzuführen oder auf andere Steuern zu verrechnen. 2. Nicht zurückzahlbare Kunst- und Saatgutbeihilfen von 20 Mk. je Hektar für die durch Frost geschädigten Äcker und Grünlandflächen, soweit der Verbrauch dieser Mengen innerhalb des Jahres 1929 nachgewiesen wird.

Bei einem Vergleich der Forderungen soll die Arbeiterschaft trotz der tatsächlich niedrigen Löhne, die als Hungerlöhne bezeichnet werden können, sich einen Lohnabbau gefallen lassen. Sie sollen noch mehr den Winzern zuliebe hungern. Die Winzer aber verlangen vom Reich und den einzelnen Staaten, daß ihnen aus den Groschen der anderen Steuerzahler noch fünf- und sechstausende geschenkt werden, um ihre Wirtschaft in Ordnung zu bringen. Die Arbeitervertreter in den einzelnen Regierungen und Parlamenten werden mit dieser Liebesgabenpolitik an die Winzer Schluß machen.

Neue Wege zur Hebung des Weinabsatzes

Not macht erfinderisch, sagt der Volksmund, und werden die Monate verfliegen, findet diesen Auspruch bestätigt. Ob dabei alle Vorschläge auch eine brauchbare Grundlage zur Hebung des Weinabsatzes darstellen, mag dahingestellt bleiben, doch kann ihnen, von einigen Ausnahmen abgesehen, der gute Wille, damit dem Weinhandel und auch dem Winzer zu dienen, nicht abgesprochen werden. Auf eine neue Idee ist dabei die „Deutsche Wein-Zeitung“ vom 16. Dezember verfallen. Sie hat festgestellt, daß sich unter dem für kirchliche Zwecke verwandten sogenannten Messwein rund drei Viertel Auslandswein befindet, und bestätigt der Öffentlichkeit, daß der Nationalismus ebenfalls beim Geldbeutel haltmacht. Oder ist der deutsche Wein nicht brauchbar für den Gaumen unserer Geisteslichkeit?

Die „D.W.Z.“ stellt bei ihrem Versuch, den Weinabsatz zu heben, dann folgende Betrachtungen an: In Deutschland gibt es rund 20 000 amtierende katholische Geistliche. Auf den Kopf eines Geistlichen wurde in der Vorkriegszeit 36 Liter pro Jahr an Messwein gerechnet, heute rechnet man noch rund 25 Liter pro Kopf. Daraus ergibt sich dann ein Gesamtbedarf von rund 720 000 bzw. 500 000 Liter Messwein pro Jahr allein für die katholische Kirche. Bei Einbeziehung der protestantischen Geistlichen, die vielleicht noch in größerer Zahl vorhanden sind, könnte der Abzug um weitere 720 000 bzw. 500 000 Liter erhöht werden, vorausgesetzt, daß die Bewässerung unterbleibt.

Zur Neuregelung der Getreidewirtschaft

Zum ersten Male wurden in Deutschland Getreidezölle zur Einführung gebracht. Diese Zollregelung stellt ein Kompromiß zwischen den Parteien und den Vertretern der Arbeiter und Konsumenten dar. Durch dieses Zöllensystem sollen bei niedrigeren Getreidepreisen höhere Getreidezölle als zurzeit gelten. Damit soll einem zu starken Abgleiten der Getreidepreise vorgebeugt werden. Bei höheren Getreidepreisen dagegen sollen die Getreidezölle unter den bisherigen Satz ermäßigt werden. Hierin liegt der sogenannte Schutz der Verbraucher. Der Hauptzweck dieser Regelung ist das Ziel, in Deutschland zu stabilen Getreidepreisen zu kommen.

Die Vertreter der Arbeiter, Konsumenten und einige unabhängige Wirtschaftler haben im Reichswirtschaftsrat durch ein Mehrheitsgutachten keinen Zweifel darüber gelassen, daß auch diese Getreidezollregelung nur eine vorläufige sein kann. In diesem Gutachten wird gesagt, daß die bisherige Agrarpolitik in ihrer einseitigen Betonung des Getreidezolles der Landwirtschaft nicht gedient hätte. Die gegenwärtige Regelung der Getreidezölle dürfte nur eine vorübergehende Maßnahme sein, bis sich die deutsche Landwirtschaft den veränderten Bedürfnissen und Möglichkeiten des Marktes angepaßt hätte. Der Markt hätte sich in einem ganz anderen Maße als früher auf die Erzeugnisse der bäuerlichen Bereidung eingestellt. Das gelte in erster Linie für die Viehwirtschaft. Eine allzu große Verteuerung der Futtermittel durch Zollerhöhungen bringt die Gefahr, daß die Viehwirtschaft ins Ausland verlegt wird. Ganz besonders wendet sich dieses Mehrheitsgutachten gegen das System der Getreideeinfuhrzölle (die sogenannten Exportprämien). Das System der Getreideeinfuhrzölle be-

deute nichts anderes als eine Subvention des Auslandes auf Kosten der deutschen Steuerzahler. Gegen das System der Getreideeinfuhrzölle hat unser Verband stets angekämpft, weil er die nachteiligen Folgen auf einen Teil der Mühlenindustrie sowie die Mühlenarbeiterschaft seit Jahren beobachten konnte.

Einer der Hauptgründe der gegenwärtigen Zollerhöhungen war die bessere Verwendung der sehr reichlichen Roggenvorräte. Die hauptsächlichsten roggensbauenden Länder sind Deutschland und Polen. Der Preis für Roggen am Weltmarkt richtet sich in entscheidender Weise nach den Ernteerträgen Polens und Deutschlands. Der Weltmarktpreis hängt also beim Roggen zum größten Teil von diesen beiden Ländern ab. Einen „Weltmarkt“ in Roggen gibt es deshalb im üblichen Sinne gar nicht.

Durch die gute Roggenernte der letzten beiden Erntejahre konnte Deutschland und Polen bedeutende Roggenmengen ausführen. Beide Länder traten am Weltmarkt als Konkurrenten auf. Beide Länder zahlten aber auch Exportprämien. So wurde der Roggen am Weltmarkt um den Preis der Exportprämie billiger im Ausland angeboten. Zur Zeit, als die Tonne Roggen in Deutschland auf dem niedrigen Preis von 157 Mk. stand, wurde der deutsche Roggen im Ausland mit 110 bis 120 Mk. angeboten. Das gleiche taten auch die Polen infolge der ihnen von ihrer Regierung gewährten Exportprämie. Durch den niedrigeren Preis auf dem Weltmarkt, den diese beiden roggenausführenden Länder maßgeblich beeinflussten, wurde der Inlandspreis in Deutschland und Polen wieder gedrückt. So haben also Exportprämien die Rückwirkung der Preisermäßigung im Inland, eine für die Landwirtschaft in den letzten Jahren sehr unerwünschte Erscheinung. Um die weitere Verschlechterung von Roggen unter den Inlandspreisen im Ausland zu verhindern, macht sich eine Verständigung zwischen Polen und Deutschland notwendig. Es soll deshalb eine deutsch-polnische Exportorganisation geschaffen werden, in der das Kontingent der zu exportierenden Roggenmengen bestimmt werden soll.

Auch in diesem Jahre sind bedeutende Roggenmengen in Deutschland vorhanden, die zur stärkeren Verfütterung herangezogen werden sollen. Der ursprüngliche Regierungsplan, Roggen an Stelle von Futtergerste zu verfüttern und den in Frage kommenden Schweinemästereien eine Prämie in Form verbilligter Futtergerste zu geben, ist in der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes über Zolländerungen nicht berücksichtigt. Der Futtergerstenzoll ist nämlich auf 5 Mk. heraufgesetzt worden. Aber abgesehen davon glauben wir nach wie vor, daß der überreichliche Roggenvorrat eine zweckmäßigere Verwendung, auch durch stärkere Heranziehung zur menschlichen Ernährung finden könnte. Hierin ist auch nichts geschehen. Es bleibt abzuwarten, ob es gelingt, durch die jetzigen Maßnahmen die Getreidepreise in Deutschland stabiler zu gestalten, als es bisher der Fall war. Für die Konsumenten haben die niedrigen Roggenpreise in letzter Zeit keinen Vorteil bedeutet, weil es der Handel verstand, den Hauptnutzen daraus zu ziehen.

Änderung des Branntweinmonopol-Gesetzes

Im Reichsfinanzministerium wird zurzeit ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Einführung einer Ausgleichsteuer für aufgespritzten Süßwein, der zur Spirituosenherstellung verwendet wird, bezweckt. Von der Spirituosenindustrie wird es schon sehr lange als Uebelstand empfunden, daß der Alkohol in den Süßweinen beträchtlich billiger ist als der Alkohol, der von der Reichsmonopolverwaltung abgegeben wird. Diesen Uebelstand und gleichzeitig damit eine Konkurrenz des Monopolpreises zu beseitigen, dazu soll diese Ausgleichsteuer eingeführt werden. Von diesem Gesetz werden die Süßweine, die direkt dem Konsum zugeführt werden, nicht erfaßt, so daß eine Erhöhung des Preises für Süßweine zu Trinkzwecken nicht zu erwarten ist.

Unter dem Protektorat der Hirsche

Am 1. Januar 1930 erschien die Fachzeitung der Konditorgehilfen Deutschlands erstmals als Organ des Gewerkschaftsvereins Deutscher Bäcker und Konditoren und verwandter Berufe. Der Untertitel „Organ der Arbeitgemeinschaft Deutscher Konditorgehilfen-Berufe“ ist verschwunden und damit auch die Existenz der Arbeitgemeinschaft.

Zwar wird versucht, durch die Farbe des Umschlages der neuen Zeitung die Konditorgehilfen im Reiche über die wahren Tatsachen hinwegzutäuschen, um zunächst einer scharfen und berechtigten Kritik zu entgehen.

Dieser Versuch wird natürlich nur dort gelingen, wo die Kollegen der Sache nur oberflächliches Interesse entgegenbringen. Alle Kollegen, die seit Gründung der Arbeitgemeinschaft systematisch bearbeitet wurden, ihre wirtschaftlichen Interessen nur in einer reinen Fachorganisation vertreten zu sehen, werden

sich sehr über die schnelle Wandlung ihrer auserwählten Vorstandsmitglieder wundern. Alles, was diesen Kollegen vorher heilig war, ist bedeutungslos geworden. Sie haben, ohne ihren alten Grundrissen nur im geringsten treu zu bleiben, den so sehr gepriesenen Berufsstolz aufgegeben. Sie sind zu einer Organisationsgegängerin geworden, die alles andere in sich birgt als die sachliche Vertretung für die Konditorgehilfen. Daß bei dieser Sachlage eine sehr große Zahl der Berliner Gehilfen dem Anschluß an die Hirsche skeptisch gegenübersteht und den Führern des Hilfsvereins nicht übersteht und den Führern des Hilfsvereins nicht Folge leistet, ist verständlich. In noch viel größerem Maße ist dieses aber bei den Vereinen im Reiche der Fall. Hier ist die plötzliche Ernüchterung infolge der Nichterfüllung der durch die Arbeitgemeinschaft gegebenen Versprechungen noch viel stärker in die Erscheinung.

Viele Vereine, die bisher der Arbeitgemeinschaft und ihren Führern ein gewisses Vertrauen entgegenbrachten, haben ihre Entrüstung durch Versammlungsbeschlüsse gegen die Vorstandsmaßnahmen zum Ausdruck gebracht. Aus einer großen Anzahl von Zuschriften an unsere Organisationsleitungen geht dieses klar und deutlich hervor. Die praktische Bedeutung des Vorstandsbeschlusses, den Hirschen ihre Mitglieder in die Arme zu treiben, ist gleich Null, zumal die Hirsche im allgemeinen wie auch in sachlicher Beziehung für die Konditorgehilfen nur eine ganz geringe Bedeutung haben und organisatorisch wenig leisten könnten.

Daß durch derartige Maßnahmen die Entwicklung sehr verlangsamt wird, ist auf das Schuldkonto derjenigen zu setzen, die obige Beschlüsse zeitigten.

In allen unseren Ortsgruppen des Reiches muß den Konditorgehilfen in verstärktem Maße klargemacht werden, welche Fehler ihre gewählten Führer in Berlin begangen haben. Sie müssen schnell und endgültig ihre Konsequenzen daraus ziehen und dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter Reichssektion der Konditoren, beitreten.

Glänzender Abschluss der Schokoladenfabrik Böhme

Die Schokoladenfabrik Böhme AG. in Delitzsch gehört zu den wenigen beneidenswerten Unternehmen, die schon seit Jahren keine Schulden haben, also bei der Finanzierung ihres Betriebes völlig ohne Heranziehung fremden Kapitals auskommen. Da die Gesellschaft demnach weder für Rückzahlung noch für Zinszahlung Teile ihrer Überschüsse abzuführen braucht, wachsen die verfügbaren Vorräte weit über die finanziellen Bedürfnisse des Betriebes hinaus an. Daher kommt es, daß die Rückstellungen sprunghaft anschwellen. Die Firma hat für diesen Zweck, außer dem Reservefonds, einen besonderen Reserveposten unter dem Namen Dispositionsfonds eingerichtet. Er stieg von 300 000 Mk. im Jahre 1927 auf 350 000 Mk. 1928 und auf 500 000 Mark 1929. Die gesamten Reserven belaufen sich jetzt auf 720 000 Mk., das sind nicht weniger als 60 Proz. des 1,2 Millionen betragenden Aktienkapitals. Die flüssigen Mittel (Kasse, Bankguthaben, Außenstände) betragen 850 000 Mk. gleich mehr als zwei Drittel des Aktienkapitals. Die Ergebnisse sind also überaus glänzend. Der Reingewinn ist von 352 817 Mk. auf 391 479 Mk. gestiegen. Die Dividende hat die gleiche ansehnliche Höhe wie im Vorjahr. Sie beträgt 15 Proz. Es könnten aber auch 25 Proz. verteilt werden, wenn die Gesellschaft es nicht vorziehen würde, ihre Reserven aufzufüllen.

Ein Weihnachtsgeschenk

Ist für die „Deutsche Fleischergesellen-Zeitung“ die Aufgabe des Schlachtereibetriebes des Bremer Konsumvereins, worüber in Nr. 24 berichtet wird. Diesmal herrscht nicht nur Freude im Bundeslager, es werden sogar deshalb einige Arkodilstränen vergossen und eine Gegenüberstellung von Löhnen, um dem Verband einen Fußtritt zu versehen, vorgenommen.

Der Bremer Konsumverein „Vorwärts“ hat anfangs Oktober seinen Schlachtereibetrieb aufgegeben und bezieht die Fleisch- und Wurstwaren für seine 33 Schlachtereiläden von der 45 Kilometer entfernten Fleischwarenfabrik der G.C.B. in Oldenburg. Von der Belegschaft sind 22 Personen für das Bremer Verteilungslager der G.C.B. übernommen, einige haben in Oldenburg Arbeit angenommen und der Rest wurde leider arbeitslos, da sie aus verschiedenen Gründen nicht nach Oldenburg übersiedeln wollten.

Die Bundeszeitung schreibt, daß die Kollegen um die versprochene Lebensstellung betrogen sind, ferner um die Pension. Viele hätten vor Jahren ihre guten Stellen bei den Meistern aufgegeben und wären den Lokrufen des Verbandes gefolgt.

Hierzu sei bemerkt, daß der Verband keinen Gesellen anlocken mußte, sondern wie überall der An- drang zu einer Konsumvereinstelle sehr groß war. Unter den Bewerbern waren sehr oft Mitglieder des Fleischergesellen-Bundes und Junungsmeister, die

Muß der Krankenversicherten zuviel erhaltene Kassenleistungen zurückerstatten?

Im der Praxis sind die Fälle nicht selten, in denen ein Kassennmitglied von der Krankenkasse Leistungen erhält, auf die es rechtlich keinen Anspruch hat. Für derartige unrichtige Leistungsgewährungen können manderlei Gründe vorliegen. So kann der Fall eintreten, daß ein Mitglied während des Leistungsbezuges aus der Kasse ausscheidet und daß dadurch der Leistungsanspruch erlischt. Es kommt jedoch auch vor, daß ein Versichertter durch einen Beschäftigungswechsel Mitglied einer anderen Kasse wird und trotzdem die alte frühere Kasse weiter in Anspruch nimmt, obgleich er sich an seine neue Kasse hätte wenden müssen. Möglich ist ferner, daß eine Person zur Kasse gemeldet ist, von ihr Leistungen bezieht und daß es sich dann herausstellt, daß gar kein ordentliches Beschäftigungsverhältnis und damit auch kein Leistungsanspruch vorliegt. Sehr häufig treten Ueberzahlungen oder sonstige unrichtige Leistungsgewährungen dadurch ein, daß sich der am Schalter stehende Kassenanangestellte irrt und so durch sein eigenes Verschulden dem Mitglied Leistungen zu kommen läßt, auf die es gesetzlich keinen Anspruch hat. In solchen Fällen taucht dann die Frage auf, ob der Versicherten die zu Unrecht erhaltenen Leistungen der Kasse zurückerstatten beziehungsweise erlegen muß. Diese Frage muß mit ja beantwortet werden. Erhält ein Versichertter von der Kasse Leistungen, auf die er gesetzlich oder vertragsgemäß keinen Anspruch hatte, so hat er dem Versicherungsträger den so entstandenen Schaden zu ersetzen. Es spielt dabei gar keine Rolle, wer an der Leistungsgewährungen die Schuld trägt. Auch wenn durch die Unachtsamkeit eines Kassenanangestellten der Versicherte mehr erhält, als ihm zusteht, ist er zur Rückzahlung verpflichtet. Wichtig ist auch, daß die Kasse von der Wiedereinziehung der Beträge nicht absehen kann. Die Mittel der Kasse dürfen nur zu dem gesetzlich oder vertragsgemäß erlaubten Aufwendungen verwendet werden. Hierbei gehört aber nicht die Gewährung von Leistungen, auf die kein Anspruch besteht. Die Kasse ist demnach nicht

nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Rückzahlung zu fordern. Freilich ist es nun in der Praxis außerordentlich schwer, von einem Kassennmitglied etwa zwei- oder dreifache Gelder oder den Gegenwert in Geld für gewährte Leistungen (ärztliche Behandlung, Arznei usw.) zurückzubekommen. Mit Zwangsmitteln (Pfändung usw.) können die Kassen in den allermeisten Fällen etwas ausrichten, jedoch noch die Kassennmitglieder in der Wehrzahl zu denken, die keine großen Reichtümer sammeln können. Im einfachsten und zweckmäßigsten ist der Weg der Einigung und Verständigung. Wohl jede Kasse wird sich darauf einlassen, daß der Schuldner keine Verpflichtungen ratenweise abdeckt.

Es gibt jedoch noch eine andere gesetzliche Möglichkeit für die Kassen, wieder zu ihrem Gelde zu gelangen. Diese Möglichkeit ist im § 223 der Reichsversicherungsordnung ausdrücklich festgelegt. Nach diesem Paragraphen kann die Krankenkasse die dem Versicherten zu Unrecht gewährten Leistungen bei einem etwaigen späteren Leistungsbezug anrechnen. Sie können demnach von den Leistungen abgezogen werden, auf die der Versicherte in einem neuen Versicherungsfall Anspruch hat. Diese Anrechnung ist aber nur bei solchen Leistungen möglich, auf die der Versicherte selbst Anspruch hat. So können beispielsweise früher zu Unrecht gewährte Leistungen beim Tode des Versicherten nicht auf dessen Sterbegeld angerechnet werden. Das Sterbegeld steht nämlich nicht dem Versicherten, also dem Toten, sondern seinen Angehörigen zu. Wichtig ist ferner, daß von dem Krankengeld nur die Hälfte einbehalten werden kann. Es heißt in dem erwähnten Paragraphen ausdrücklich: „Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte abgerechnet werden.“ Es darf also dem Versicherten, der eine Rückzahlungspflicht hat, auf keinen Fall mehr als die Hälfte des Krankengeldes abgezogen werden. Genau dasselbe gilt auch für das Wochen-
§1—5.

Gerichtliche Entscheidungen

Ein bemerkenswertes Urteil

Unzulässiger Tariflohnverzicht.

Die beklagte Firma war in Zahlungsschwierigkeiten geraten und hatte zwecks Samierung ihrer Vermögenslage mit ihren Angestellten, darunter auch mit der Klägerin, das Abkommen getroffen, daß für untertarifliches Gehalt gearbeitet werden sollte. Bei den Gehaltszahlungen nahm die Klägerin dieses auch ohne Widerspruch an und unterschrieb Quittungen, laut deren Inhalt sie auf alle weiteren Forderungen gegen die Beklagte verzichtete.

Zum 31. Dezember 1928 mußte die Beklagte ihren Betrieb schließen und die Klägerin entlassen. Diese erhob nun Klage auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem gezahlten und Tarifgehalt mit der Begründung, daß die vorbehaltliche Annahme des untertariflichen Gehalts nur erfolgt sei in der Hoffnung, daß die Firma wieder gesunde und Tariflohn gezahlt werde, sobald wieder eine gesicherte Position vorhanden

sei. Da diese Voraussetzung jetzt in Vorfall komme, sei die gegebene Verzichtserklärung nichtig.

Durch Urteil vom 13. Mai 1929 wies das Landesarbeitsgericht Berlin die Klage ab und nahm nur den Monat Dezember aus, weil die Klägerin für diesen Zeitpunkt einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht hatte. Das Reichsarbeitsgericht hat sich diesen Standpunkt nicht zu eigen gemacht und durch Urteil vom 27. November 1929, Reichsarbeitsgericht 293/29, die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Berufungsgericht ist von der irrigen Annahme ausgegangen, daß ein Verzicht für die Vergangenheit unter allen Umständen gültig ist, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer dabei unter einem gewissen wirtschaftlichen Druck gestanden hat. Bei einer derartigen Sachlage ist aber nicht nur ein stillschweigender Verzicht unabweisbar, sondern auch dann, wenn ein solcher ausdrücklich abgegeben ist.

Die freie Willensentscheidung der Klägerin hat das Berufungsgericht zweifellos nicht genügend geprüft und verurteilt. Die Klägerin war bei der Ausstellung der Verzichtserklärungen starken Nennungen unterworfen.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Geträckerarbeiter

Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 1

Berlin, den 16. Januar 1930

3. Jahrgang

Die Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Schuldtiteln

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung.

Ueber Einwendungen gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei ihr vom Gerichtsvollzieher zu beachtende Verhalten entscheidet das Vollstreckungsgericht durch Beschluß, §. 2. B. der Gerichtsvollzieher hat das Fahrrad des Schuldners gepfändet, das er benötigt, um zur Arbeitsstelle zu gelangen, oder das Gericht hat einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß erlassen und hierbei den 45 M. übersteigenden Lohn eines Arbeiters höher als zurückerstatten, oder der Gerichtsvollzieher lehnt die Vorhandlung der Pfändung ab. In diesen Fällen steht demjenigen, der Einwendungen erheben will, das Recht der Erinnerung beim Vollstreckungsgericht zu. Gegen den auf die Erinnerung erfolgenden Beschluß des Vollstreckungsgerichts ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind vom Schuldner im Wege der sogenannten Vollstreckungsgegenklage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen. Mit der Vollstreckungsgegenklage macht der Schuldner geltend, daß der materielle Anspruch des Gläubigers nie bestanden habe oder gegenwärtig nicht mehr bestehe. Solche Einwendungen, §. 8. Zahltag, Erlaß der Schuld, Aufrechnung oder Vergleich, sind nie zulässig, wenn die behaupteten Umstände noch nach Urteilsersaß entstanden sind und durch Einpruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Klage geht einem tatsächlichen Beginn der Zwangsvollstreckung nicht voraus, so kann eine Vollstreckungsgegenklage schon durchgeführt werden, der Schuldner kann jedoch nur Schadenersatz verlangen oder gegen den Gläubiger nach den Grundrätzen der ungerechtfertigten Bereicherung vorgehen.

Interventions- oder Widerspruchsklage ist zulässig für den Dritten, der behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hindernendes Recht zustehe. Zulässig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt. Zulässig ist die Widerspruchsklage, solange die Zwangsvollstreckung nicht beendet ist und vor Durchführung derselben. Hat die Befreiung stattgefunden, so hat nach der herrschenden Ansicht der Widerspruchskläger gegen Vollstreckungsgläubiger Anspruch auf den Befreiungserlös. Vor Klageerhebung muß der Widerspruchskläger dem Gläubiger sein Recht glaubhaft machen bzw. beweisen, unterläßt er das und erkennt der Widerspruchskläger den Anspruch in der mündlichen Verhandlung sofort an, so treffen den Widerspruchskläger die Kosten. Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß vor Erlaß des Urteils die Zwangsvollstreckung eingestellt wird. Die Aufhebung kann mit und ohne Sicherstellungsleistung erfolgen.

Beendigung, Aufhebung, Einstellung und Befristung der Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung ist beendet, wenn entweder der Gläubiger befriedigt, der Vollstreckungstitel aufgehoben oder der Vollstreckungsgegenklage stattgegeben ist. Die Aufhebung der Zwangsvollstreckung beendet diese zwar zunächst, schließt aber ihre Fortsetzung nicht aus. Sie kann stattfinden auf Anordnung des Gläubigers oder des Gerichts. Durch das Gericht jedoch nur gegen Sicherheit, die das volle Interesse des Gläubigers deckt, weil dieser wohl-erworbene Rechte verliert. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen:

a) wenn den Vollstreckungsorganen eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urteil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder eingestellt wird;

b) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, nach welcher die zur Anwendung der Zwangsvollstreckung nachgelassene Sicherstellungsleistung hinterlegt ist;

c) wenn durch öffentliche oder Privaturkunde nachgewiesen wird, daß der Gläubiger befriedigt ist oder Einwilligung bewilligt hat;

d) wenn der Schuldner einen Postschein vorlegt, aus dem sich die Zahlung zur Befriedigung des Gläubigers ergibt.

Eine Befristung der Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz hat und ihm hieran ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht. Soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist, kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung seines übrigen Vermögens widersprechen. Eine weitere Befristung der Zwangsvollstreckung ist bei Erbenhaftung und bei Haftung desjenigen gegeben, der durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernommen hat, und endlich findet eine Befristung der Zwangsvollstreckung statt bei aufstiebsbunden Erben des Erben.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt durch Pfändung. Bewegliches Vermögen ist alles, was nicht zum unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, also bewegliche Sachen, Forderungsrechte und sonstige Vermögensrechte. Wesentliche Bestandteile von Grundstücken und Gebäuden rechnen jedoch nicht dazu. Körperliche Sachen pfändet der Gerichtsvollzieher durch Befreiung. Befristet er die Sachen im Gewahrsam des Schuldners oder anderer, so muß er die Pfändung durch Siegel oder auf sonstige Weise ersichtlich machen. Geld, Wertpapiere und Stoffarbeiten sind vom Gerichtsvollzieher wegzuschaffen. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur

Bedung der Kosten der Zwangsverfeigerung zuzurechnen ist. Ist von der Verwertung der zu pflanzenden Gegenstände kein Uebertrag über die Kosten zu erwarten, so hat die Pfändung zu unterbleiben. Sausatz, der im Haushalt des Schuldners gebraucht wird, soll nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß der zu erwartende Erlös in keinem Verhältnis zu seinem wirtschaftlichen Wert ist. Durch die Pfändung erreicht der Gläubiger ein Pfändrecht an dem gepfändeten Gegenstande. Das Pfändrecht wirkt im Verhältnis zu anderen Gläubigern gleich einem vorrangigen Pfändrecht; es geht Pfändung und Zwangsverfeigerung nicht gleichzeitig ein. Den Pfandbesitzer pfändet der Gläubiger nicht gleichgültig, sondern in der Absicht, die Pfändung zu veräußern. Der Pfandbesitzer hat ein Pfändrecht an den eingetragenen Sachen des Mieters, er kann jedoch keinen Anspruch auf vorzugsweise Befreiung machen, ohne Rücksicht darauf, ob keine Fortbewegung möglich ist oder nicht. Macht der Dritte keinen Anspruch geltend, so hat das Gericht die Streitlegung hinsichtlich der Sache zu entscheiden. Die Pfändung ist an sich ein Recht, das dem Pfandbesitzer zusteht, er kann es aber nicht selbst ausüben. Die Pfändung ist ein Recht, das dem Pfandbesitzer zusteht, er kann es aber nicht selbst ausüben.

Die Zwangsverfeigerung.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Notwendigen sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzusuchen. Ist nach dem dritten Antrage an das Gericht, so ist es zu hinterlegen. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, es sei denn, daß die Parteien sich auf einen früheren Termin einigen oder Gericht im Verzuge ist. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Sache über einen anderen Ort ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Beteiligung der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitwirken, letzterer aber nur, wenn er den Antrag vorlegt. Der Gerichtsvollzieher und seine Gehilfen dürfen weiter für eigene noch für fremde Rechnung mitwirken. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden und erfolgt nach dreimaligem Anruf, der Zuschlag ist von dem Gläubiger oder dem Gerichtsvollzieher zu genehmigen. Die Versteigerung einer gepfändeten Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen, doch kann der Gläubiger mit freier Fortsetzung aufrechnen. Hat der Meistbietende bis zum Schluß der Versteigerung nicht die Zahlung gegen Anbald des Erlöses zur Befreiung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsverfeigerung hinterlegt, so ist der Erlös mit der Einziehung durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners an den Gläubiger. Für die Versteigerung von Gold- und Silbergegenständen und Wertpapieren gelten besondere Bestimmungen. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine besondere Verwertung der Pfändungsgegenstände anordnen. Fernmann Strafe.

Brotaussträgerinnen und Arbeitslosenversicherung

Der „Germania-Berband“ (Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen) hat mit einem Schreiben vom 24. Oktober 1929 an die Reichsregierung für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, gestützt auf den § 75a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929 den Versuch unternommen, die Brotaussträgerinnen als nicht versicherungspflichtig zu betrachten. Der § 75a lautet:

1. Versicherungspflicht sind geringfügige Beschäftigten von Personen, die nicht berufsmäßig, überwiegend als Arbeiternehmer tätig zu sein pflegen.

2. Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 25 Arbeitstagen in einer Kalenderwoche entwehrt nach der Natur der Sache

besteht. Die Frage, ob die Brotaussträgerinnen als Arbeiternehmer zu betrachten sind, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ohne zu der Frage der Arbeitsvermittlungspflicht dieser Brotaussträgerinnen Stellung zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer „Arbeitsvermittlungspflichtigen Beschäftigung“ nicht auf eine für den Fall der Arbeitslosigkeit vor-

bestimmte Tätigkeit bezieht, sondern auf die Tätigkeit im allgemeinen. Die Frage, ob die Brotaussträgerinnen als Arbeiternehmer zu betrachten sind, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ohne zu der Frage der Arbeitsvermittlungspflicht dieser Brotaussträgerinnen Stellung zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer „Arbeitsvermittlungspflichtigen Beschäftigung“ nicht auf eine für den Fall der Arbeitslosigkeit vor-

Die Zwangsverfeigerung.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Notwendigen sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzusuchen. Ist nach dem dritten Antrage an das Gericht, so ist es zu hinterlegen. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, es sei denn, daß die Parteien sich auf einen früheren Termin einigen oder Gericht im Verzuge ist. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Sache über einen anderen Ort ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Beteiligung der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitwirken, letzterer aber nur, wenn er den Antrag vorlegt. Der Gerichtsvollzieher und seine Gehilfen dürfen weiter für eigene noch für fremde Rechnung mitwirken. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden und erfolgt nach dreimaligem Anruf, der Zuschlag ist von dem Gläubiger oder dem Gerichtsvollzieher zu genehmigen. Die Versteigerung einer gepfändeten Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen, doch kann der Gläubiger mit freier Fortsetzung aufrechnen. Hat der Meistbietende bis zum Schluß der Versteigerung nicht die Zahlung gegen Anbald des Erlöses zur Befreiung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsverfeigerung hinterlegt, so ist der Erlös mit der Einziehung durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners an den Gläubiger. Für die Versteigerung von Gold- und Silbergegenständen und Wertpapieren gelten besondere Bestimmungen. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine besondere Verwertung der Pfändungsgegenstände anordnen. Fernmann Strafe.

Brotaussträgerinnen und Arbeitslosenversicherung

Der „Germania-Berband“ begehrt die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für diese Personen, die nicht berufsmäßig, überwiegend als Arbeiternehmer tätig zu sein pflegen. Die Frage, ob die Brotaussträgerinnen als Arbeiternehmer zu betrachten sind, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ohne zu der Frage der Arbeitsvermittlungspflicht dieser Brotaussträgerinnen Stellung zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer „Arbeitsvermittlungspflichtigen Beschäftigung“ nicht auf eine für den Fall der Arbeitslosigkeit vor-

bestimmte Tätigkeit bezieht, sondern auf die Tätigkeit im allgemeinen. Die Frage, ob die Brotaussträgerinnen als Arbeiternehmer zu betrachten sind, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ohne zu der Frage der Arbeitsvermittlungspflicht dieser Brotaussträgerinnen Stellung zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer „Arbeitsvermittlungspflichtigen Beschäftigung“ nicht auf eine für den Fall der Arbeitslosigkeit vor-

besteht. Die Frage, ob die Brotaussträgerinnen als Arbeiternehmer zu betrachten sind, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ohne zu der Frage der Arbeitsvermittlungspflicht dieser Brotaussträgerinnen Stellung zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer „Arbeitsvermittlungspflichtigen Beschäftigung“ nicht auf eine für den Fall der Arbeitslosigkeit vor-

Bestand der Kosten der Zwangsverfeigerung zuzurechnen ist. Ist von der Verwertung der zu pflanzenden Gegenstände kein Uebertrag über die Kosten zu erwarten, so hat die Pfändung zu unterbleiben. Sausatz, der im Haushalt des Schuldners gebraucht wird, soll nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß der zu erwartende Erlös in keinem Verhältnis zu seinem wirtschaftlichen Wert ist. Durch die Pfändung erreicht der Gläubiger ein Pfändrecht an dem gepfändeten Gegenstande. Das Pfändrecht wirkt im Verhältnis zu anderen Gläubigern gleich einem vorrangigen Pfändrecht; es geht Pfändung und Zwangsverfeigerung nicht gleichzeitig ein. Den Pfandbesitzer pfändet der Gläubiger nicht gleichgültig, sondern in der Absicht, die Pfändung zu veräußern. Der Pfandbesitzer hat ein Pfändrecht an den eingetragenen Sachen des Mieters, er kann jedoch keinen Anspruch auf vorzugsweise Befreiung machen, ohne Rücksicht darauf, ob keine Fortbewegung möglich ist oder nicht. Macht der Dritte keinen Anspruch geltend, so hat das Gericht die Streitlegung hinsichtlich der Sache zu entscheiden. Die Pfändung ist an sich ein Recht, das dem Pfandbesitzer zusteht, er kann es aber nicht selbst ausüben. Die Pfändung ist ein Recht, das dem Pfandbesitzer zusteht, er kann es aber nicht selbst ausüben.

Die Zwangsverfeigerung.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Notwendigen sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzusuchen. Ist nach dem dritten Antrage an das Gericht, so ist es zu hinterlegen. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, es sei denn, daß die Parteien sich auf einen früheren Termin einigen oder Gericht im Verzuge ist. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Sache über einen anderen Ort ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Beteiligung der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitwirken, letzterer aber nur, wenn er den Antrag vorlegt. Der Gerichtsvollzieher und seine Gehilfen dürfen weiter für eigene noch für fremde Rechnung mitwirken. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden und erfolgt nach dreimaligem Anruf, der Zuschlag ist von dem Gläubiger oder dem Gerichtsvollzieher zu genehmigen. Die Versteigerung einer gepfändeten Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen, doch kann der Gläubiger mit freier Fortsetzung aufrechnen. Hat der Meistbietende bis zum Schluß der Versteigerung nicht die Zahlung gegen Anbald des Erlöses zur Befreiung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsverfeigerung hinterlegt, so ist der Erlös mit der Einziehung durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners an den Gläubiger. Für die Versteigerung von Gold- und Silbergegenständen und Wertpapieren gelten besondere Bestimmungen. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine besondere Verwertung der Pfändungsgegenstände anordnen. Fernmann Strafe.

Die Wirkung der nachträglichen Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes

Gemäß § 96 des Betriebsvertragesgesetz ist die Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betriebsversammlung zulässig. An der Praxis sind oft Zweifelungen darüber aufgetaucht, wie die nachträgliche Zustimmung der Betriebsversammlung zu einer Kündigung zu beurteilen ist. Grundsätzlich sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Kündigende kündigt einem Betriebsratsmitglied vor der Zustimmung der Betriebsversammlung. Die Zustimmung wird aber nachträglich erteilt. In diesem Falle besteht in der Regel keine Frage über die Wirksamkeit der Kündigung. Die Zustimmung der Betriebsversammlung ist nur eine formale Genehmigung der Kündigung, die nachträglich erteilt wird.

2. Der Kündigende kündigt einem Betriebsratsmitglied vor der Zustimmung der Betriebsversammlung. Die Zustimmung wird aber erst nachträglich erteilt. In diesem Falle ist die Kündigung der Betriebsratsmitglied vor der Zustimmung der Betriebsversammlung nicht wirksam. Die Zustimmung der Betriebsversammlung ist nur eine formale Genehmigung der Kündigung, die nachträglich erteilt wird.

Die Frage, ob die Brotaussträgerinnen als Arbeiternehmer zu betrachten sind, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ohne zu der Frage der Arbeitsvermittlungspflicht dieser Brotaussträgerinnen Stellung zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer „Arbeitsvermittlungspflichtigen Beschäftigung“ nicht auf eine für den Fall der Arbeitslosigkeit vor-

Bestand der Kosten der Zwangsverfeigerung zuzurechnen ist. Ist von der Verwertung der zu pflanzenden Gegenstände kein Uebertrag über die Kosten zu erwarten, so hat die Pfändung zu unterbleiben. Sausatz, der im Haushalt des Schuldners gebraucht wird, soll nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß der zu erwartende Erlös in keinem Verhältnis zu seinem wirtschaftlichen Wert ist. Durch die Pfändung erreicht der Gläubiger ein Pfändrecht an dem gepfändeten Gegenstande. Das Pfändrecht wirkt im Verhältnis zu anderen Gläubigern gleich einem vorrangigen Pfändrecht; es geht Pfändung und Zwangsverfeigerung nicht gleichzeitig ein. Den Pfandbesitzer pfändet der Gläubiger nicht gleichgültig, sondern in der Absicht, die Pfändung zu veräußern. Der Pfandbesitzer hat ein Pfändrecht an den eingetragenen Sachen des Mieters, er kann jedoch keinen Anspruch auf vorzugsweise Befreiung machen, ohne Rücksicht darauf, ob keine Fortbewegung möglich ist oder nicht. Macht der Dritte keinen Anspruch geltend, so hat das Gericht die Streitlegung hinsichtlich der Sache zu entscheiden. Die Pfändung ist an sich ein Recht, das dem Pfandbesitzer zusteht, er kann es aber nicht selbst ausüben. Die Pfändung ist ein Recht, das dem Pfandbesitzer zusteht, er kann es aber nicht selbst ausüben.

Die Zwangsverfeigerung.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Notwendigen sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzusuchen. Ist nach dem dritten Antrage an das Gericht, so ist es zu hinterlegen. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, es sei denn, daß die Parteien sich auf einen früheren Termin einigen oder Gericht im Verzuge ist. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Sache über einen anderen Ort ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Beteiligung der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitwirken, letzterer aber nur, wenn er den Antrag vorlegt. Der Gerichtsvollzieher und seine Gehilfen dürfen weiter für eigene noch für fremde Rechnung mitwirken. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden und erfolgt nach dreimaligem Anruf, der Zuschlag ist von dem Gläubiger oder dem Gerichtsvollzieher zu genehmigen. Die Versteigerung einer gepfändeten Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen, doch kann der Gläubiger mit freier Fortsetzung aufrechnen. Hat der Meistbietende bis zum Schluß der Versteigerung nicht die Zahlung gegen Anbald des Erlöses zur Befreiung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsverfeigerung hinterlegt, so ist der Erlös mit der Einziehung durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners an den Gläubiger. Für die Versteigerung von Gold- und Silbergegenständen und Wertpapieren gelten besondere Bestimmungen. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine besondere Verwertung der Pfändungsgegenstände anordnen. Fernmann Strafe.

Die Wirkung der nachträglichen Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes

Gemäß § 96 des Betriebsvertragesgesetz ist die Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betriebsversammlung zulässig. An der Praxis sind oft Zweifelungen darüber aufgetaucht, wie die nachträgliche Zustimmung der Betriebsversammlung zu einer Kündigung zu beurteilen ist. Grundsätzlich sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Kündigende kündigt einem Betriebsratsmitglied vor der Zustimmung der Betriebsversammlung. Die Zustimmung wird aber nachträglich erteilt. In diesem Falle besteht in der Regel keine Frage über die Wirksamkeit der Kündigung. Die Zustimmung der Betriebsversammlung ist nur eine formale Genehmigung der Kündigung, die nachträglich erteilt wird.

2. Der Kündigende kündigt einem Betriebsratsmitglied vor der Zustimmung der Betriebsversammlung. Die Zustimmung wird aber erst nachträglich erteilt. In diesem Falle ist die Kündigung der Betriebsratsmitglied vor der Zustimmung der Betriebsversammlung nicht wirksam. Die Zustimmung der Betriebsversammlung ist nur eine formale Genehmigung der Kündigung, die nachträglich erteilt wird.

Die Frage, ob die Brotaussträgerinnen als Arbeiternehmer zu betrachten sind, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ohne zu der Frage der Arbeitsvermittlungspflicht dieser Brotaussträgerinnen Stellung zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer „Arbeitsvermittlungspflichtigen Beschäftigung“ nicht auf eine für den Fall der Arbeitslosigkeit vor-

